



Information über die Zulässigkeit der Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen

PFLANZLICHE ABFÄLLE AUS DER LANDWIRTSCHAFT UND DEM ERWERBSGARTENBAU

1. Verrotten

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, dürfen im Rahmen der Nutzung solcher Grundstücke durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.

2. Verbrennen

• **Abfälle aus Stroh**

Das Verbrennen strohiger Abfälle aus der Landwirtschaft oder dem Erwerbsgartenbau ist erlaubt, wenn die strohigen Abfälle

- nicht eingearbeitet werden können oder
- im Boden nicht genügend verrotten können und der Boden dadurch nachteilig verändert würde.

Aus Gründen der **Arbeitsersparnis** allein können Ausnahmen von dem grundsätzlichen Verbrennungsverbot **nicht zugelassen** werden.

Das Verbrennen strohiger Abfälle ist rechtzeitig, mindestens jedoch sieben Tage vor der beabsichtigten Verbrennung, bei der Gemeinde anzuzeigen. Das entsprechende Formblatt für diese Anzeige ist bei den Gemeinden, beim Landratsamt und im Internet unter

www.landkreis-kelheim.de → Landratsamt und Bürgerservice → Formulare → „A“ → Abfall → Anzeige des Verbrennens strohiger Abfälle

erhältlich.

Die Gemeinde überprüft den Antrag und leitet ihn unverzüglich an das Landratsamt weiter.

Das Landratsamt hat das Verbrennen zu untersagen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind.

• **Sonstige landwirtschaftliche Pflanzenabfälle**

Kartoffelkraut und ähnliche krautige Abfälle (z.B. Spargelkraut) aus der Landwirtschaft oder dem Erwerbsgartenbau sowie holzige Abfälle aus dem Obst- und Weinbau und sonstigen Sonderkulturen insbesondere aus dem Hopfenanbau dürfen verbrannt werden, soweit sie im Zusammenhang mit der üblichen Bewirtschaftung der jeweiligen Anbaufläche anfallen.

Andere pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft dürfen nicht verbrannt werden.

Insbesondere dürfen auch andere Stoffe als pflanzliche Abfälle (z.B. Düngemittelsäcke, Abdeckplanen) nicht mitverbrannt werden.

PFLANZLICHE ABFÄLLE AUS DER FORST- UND ALMWIRTSCHAFT UND AUS SONSTIGEN BEREICHEN (Haus- und Kleingärten, Parkanlagen – unabhängig von der Größe, Verkehrswege, Wasserkraftanlagen und Gewässer)

Pflanzliche Abfälle, die in Gärten, in Parkanlagen, beim Forst und Almbetrieb sowie beim Ausbau und bei der Unterhaltung von Verkehrswegen, Wasserkraftanlagen und Gewässern anfallen, sowie angeschwemmtes Holz aus Wildbächen und Muren, dürfen dort wo sie angefallen sind,

- zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist, oder
- verbrannt werden. Abfälle aus der Forst und Almwirtschaft dürfen nur verbrannt werden, soweit forst- oder almwirtschaftliche Gründe dies erfordern und ein ausreichend breiter Schutzstreifen um die Feuerstelle vorhanden ist.

Bei jedem Verbrennen ist folgendes zu beachten:

1. Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile an Werktagen (Montag bis Samstag) ganzjährig von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr zulässig.
2. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.
Hierzu sind in der Regel mindestens folgende Abstände einzuhalten:
 - a. 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen
 - b. 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden
 - c. 100 m zu sonstigen Gebäuden
 - d. 100 m zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen
 - e. 100 zu Waldrändern
 - f. 75 m zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme der unten genannten Wege
 - g. 25 m zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen
 - h. 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden
3. Das Feuer ist ständig zu überwachen und so zu löschen, dass die Glut spätestens bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.
4. Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften können mit einer Geldbuße geahndet werden

Weitere Informationen können Sie auch der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (Bayerische Pflanzenabfallverordnung – PflAbfV) entnehmen